

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,  
Technologie und Tourismus  
Referat Justitiariat, Wirtschaftsordnungsrecht  
Frau Frauke Gremmel  
Düsternbrooker Weg 94  
24105 Kiel

per E-Mail: frauke.gremmel@wimi.landsh.de

24105 Kiel, 20.03.2025

Reventlouallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: info@shgt.de  
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen:  
Nr. 29 / 32.11.35 Bü/Wi

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes**

Sehr geehrte Frau Gremmel,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit großem Erstaunen haben wir den Entwurf zur Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes zur Anhörung erhalten. Das Erstaunen bezieht sich zum einen auf das Verfahren und zum anderen auf den Inhalt.

### 1. Zum Verfahren

Gemäß Ziffer 3 der Beteiligungsvereinbarung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden vom 18. Juni 2024 sind Gesetzentwürfe, die die kommunale Selbstverwaltung berühren, zeitgleich mit der interministeriellen Abstimmung im vorgezogenen Beteiligungsverfahren den kommunalen Landesverbänden zur Stellungnahme zuzuleiten. Dies ist nicht erfolgt. Auch eine andere, niedrigschwellige Form der Beteiligung ist in dieser Phase nicht erfolgt. Vielmehr haben wir den Gesetzentwurf nun erst nach der ersten Kabinettsbefassung im Rahmen einer breiteren Beteiligung erhalten. Die kommunale Betroffenheit ergibt sich zum einen aus den ordnungsrechtlichen Zuständigkeiten für das Ladenöffnungszeitengesetz und zum anderen daraus, dass in mehreren Fällen die Kommunen (und das Land) betroffene Läden mit erheblichen öffentlichen Investitionszuschüssen unterstützt haben, im Rahmen der Mittelzweckbindung in einer Sicherstellungsverantwortung stehen und teilweise auch das Eigentum an den Liegenschaften innehaben.

Wir bitten darum, sich bei künftigen Gesetzgebungsverfahren wieder an die Beteiligungsvereinbarung zu halten.

### 2. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Unbestritten ist es notwendig, für digitale Kleinstsupermärkte eine gesonderte gesetzliche Regelung zu treffen, wenn diese nicht unter die allgemeinen Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Ladenöffnungszeitengesetz fallen sollen. Die Notwendigkeit einer solchen Regelung hat sich bereits Mitte 2024 in der schriftlichen Anhörung zu dem

Gesetzentwurf Landtagsdrucksache 20/2133 gezeigt. Die kommunalen Landesverbände hatten den damaligen Gesetzentwurf in ihrer Stellungnahme vom 25. Juli 2024 ausdrücklich begrüßt (Umdruck 20/3524).

Allerdings wird der nun vorgelegte Gesetzentwurf den Bedarfen und der aktuellen Situation in keiner Weise gerecht und gefährdet vielmehr innovative Angebote für die Nahversorgung im ländlichen Raum.

Die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs war jahrzehntelang durch einen Rückzug des Einzelhandels aus der Fläche geprägt. Die Ursachen sind vielfältig und brauchen hier nicht näher dargelegt werden. Kommunen und Land waren sich jedoch einig darin, dass diese Ausdünnung der Versorgungsangebote im ländlichen Raum nicht hingenommen werden soll. Daher wurde vor 25 Jahren das Angebot „MarktTreff“ entwickelt. Dabei hat Schleswig-Holstein auch bundesweit eine Vorreiterrolle übernommen. Im Prinzip funktioniert das Konzept so, dass eine Gemeinde die Verantwortung für die Investitionen in eine geeignete Liegenschaft übernimmt und in der Regel durch Verpachtung derselben an einen Kaufmann den Betrieb sicherstellt. Aus EU-, Bundes- und Landesmitteln erfolgt eine Bezuschussung der Investitionen sowie der Planungs- und Beratungskosten und die Finanzierung der Dachmarke „MarktTreff“. Die Gemeinde muss 12 Jahre lang die Verwendung der eingesetzten Fördermittel im Sinne deswendungszwecks sicherstellen. Aktuell sind 46 MarktTreffs in Betrieb, 8 weitere befinden sich in unterschiedlichen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung.

Prägend war dabei stets, dass das Konzept MarktTreff sehr vielfältige Gestaltungsformen ermöglicht und sich als lernendes Projekt fortlaufend den ökonomischen und gesellschaftlichen Veränderungen anpasst. Zu dieser Weiterentwicklung gehört auch, dass gegenwärtig acht MarktTreffs insofern in hybrider Form existieren, als sie außerhalb üblicher Öffnungszeiten als digitale Kleinstsupermärkte in unterschiedlicher Betreiberform und mit unterschiedlichen Zugangssystemen ohne vorhandenes Personal zugänglich sind.

Für die betroffenen Geschäfte ist diese Öffnung auch am Wochenende und an Feiertagen unverzichtbar, um die Wirtschaftlichkeit zu sichern. Denn naturgemäß haben diese Läden nur ein sehr kleines Geschäftsgebiet mit kleinem Kundenkreis. Nach unseren Informationen gibt es über die acht MarktTreffs hinaus mindestens sieben weitere derartige Geschäfte mit sehr kleiner Verkaufsfläche in kleineren Kommunen entweder im Betrieb oder in der Umsetzung.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Grenze von 150 qm Verkaufsfläche ist jedoch für sämtliche dieser innovativen und überwiegend öffentlich geförderten Angebote viel zu gering und auch die Grenze von 1.500 Einwohnern würde einen erheblichen Anteil der Angebote ausschließen. Daher halten wir es für zwingend erforderlich, die im Gesetzentwurf vorgesehenen Grenzziehungen deutlich anzuheben. Notwendig ist aus unserer Sicht eine Verkaufsfläche von bis zu 400 qm und eine Einwohnerzahl von bis zu 3.000 bei Eröffnung der Verkaufsstelle.

Für sachgerecht halten wir dagegen die Vorgabe, „sofern ein persönlicher Kontakt zum Kunden ausgeschlossen ist“. Denn die Angebote beruhen auch darauf, ohne den Einsatz von Personal einen Verkauf zu ermöglichen. Auf diese Weise können auch Ziele des Arbeitnehmerschutzes erreicht werden.

Wir bitten daher dringend darum, mit diesem Gesetz nicht neue bürokratische Hindernisse für innovative Angebote der Nahversorgung im ländlichen Raum zu schaffen. Im Gegenteil sollten die Bemühungen aller Akteure gefördert werden, eine ortsnahe Versorgung der Menschen mit Waren des täglichen Bedarfs unter Nutzung der Digitalisierung zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Bülow', with a stylized flourish at the end.

Jörg Bülow  
(Geschäftsführendes Vorstandsmitglied)